jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/4/6 4Ob524/65, 5Ob317/85, 3Ob583/91, 7Ob376/98i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.04.1965

Norm

ABGB §1101 D

Rechtssatz

Für die pfandweise Beschreibung genügt die unter Beweis gestellte Behauptung der Klägerin, daß der eingeklagte Betrag als Zinsrückstand aushafte. Der Antrag ist nur dann abzuweisen, wenn die Klage nicht schlüssig ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 524/65
  Entscheidungstext OGH 06.04.1965 4 Ob 524/65
  Veröff: JBl 1965,475 = MietSlg 17165 = SZ 38/55
- 5 Ob 317/85
  Entscheidungstext OGH 12.11.1985 5 Ob 317/85
  Beisatz: Keine Gefahrenbescheinigung erforderlich. (T1)
- 3 Ob 583/91
  Entscheidungstext OGH 18.12.1991 3 Ob 583/91
  Veröff: SZ 64/188 = RZ 1993/27 S 78
- 7 Ob 376/98i
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 7 Ob 376/98i
  Auch; nur: Für die pfandweise Beschreibung genügt die unter Beweis gestellte Behauptung der Klägerin, daß der eingeklagte Betrag als Zinsrückstand aushafte. (T2) Beisatz: Eine Überprüfung der Anspruchsbehauptungen ist nur dann vorzunehmen, wenn der Antragsgegner im Sinne des § 397 EO gegen die pfandweise Beschreibung Widerspruch erhebt. Durch die im Bewilligungsbeschluß enthaltene Höhe des Zinsrückstandes ist der Bestandnehmer nicht beschwert. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0020672

Dokumentnummer

JJR_19650406_OGH0002_0040OB00524_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at